

Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des
Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts mit
Dienstherrnfähigkeit
die Eigenbetriebe
die Eigengesellschaften

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter
des Landes Berlin
die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst
der Staatsanwaltschaft
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb beamtenbund und tarifunion berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 15- P 6612-3/2022-1-51

Herr Kayenberg

Tel. +49 30 9020 2053

Markus.Kayenberg@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung ge-
mäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

14.07.2022

Rundschreiben SenFin IV Nr. 30/2022

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 16. Juni 2022 (GVBl. S. 374)

Am 26. Juni 2022 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden unter anderem die Hinzuverdienstgrenzen, die in den §§ 14a, 50e und 53 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) geregelt sind, angehoben. Darüber hinaus wird mit dem neuen § 108c LBeamtVG eine Regelung für eine befristete Ausnahme für die Anrechnung von Verwendungseinkommen, das aus einer Beschäftigung bezogen wird, die zur Deckung des Personalbedarfs infolge des gestiegenen Zugangs von Flüchtlingen und Asylbegehrenden erforderlich ist, auf die Versorgungsbezüge geschaffen.

Zur Durchführung des Gesetzes gebe ich die folgenden Hinweise:

Eine Voraussetzung für die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes war nach § 14a Abs. 1 Nr. 4 LBeamtVG bisher, dass die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 LBeamtVG bezieht, die durchschnittlich im Monat 325 Euro überschreiten. Bei der Durchschnittsberechnung wurden bisher nur Zeiträume berücksichtigt, in denen Einkünfte bezogen wurden. Der bisher maßgebende Betrag wurde auf 525 Euro angehoben. Gleichzeitig wurde geregelt, dass die Einkünfte unschädlich sind, soweit sie im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro monatlich nicht übersteigen. Einkünfte sind unabhängig von der Beschäftigungsdauer zum Zwecke der Ermittlung, ob durchschnittlich im Kalenderjahr ein Betrag von 525 Euro monatlich nicht überschritten wurde (§ 14a Absatz 1 Nummer 4), durch Zwölf zu teilen. Es werden nur Einkünfte berücksichtigt, die mit den Versorgungsbezügen zusammentreffen. Da die Neuregelung darauf abstellt, dass Einkünfte im Durchschnitt des Kalenderjahres 525 Euro nicht übersteigen, ist jeweils rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr bzw. für den gesamten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres, in dem Versorgungsbezüge zustanden, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes vorlagen.

Gleiches gilt für die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen nach § 50e LBeamtVG. Auch hier waren bisher Einkünfte unschädlich soweit sie durchschnittlich im Monat 325 Euro nicht überschritten. Analog zur Regelung in § 14a LBeamtVG wurde der in § 50e Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 LBeamtVG festgelegte Betrag auf 525 Euro erhöht.

Auch hier ist bei den Einkünften künftig auf den Durchschnitt des Kalenderjahres abzustellen. Insofern gilt auch hier das zu § 14a LBeamtVG Gesagte.

Ebenfalls angepasst wurde die für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder wegen Schwerbehinderung vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sind, maßgebende Höchstgrenze des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LBeamtVG beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen. Auch hier wurde der Betrag von 325 Euro durch den Betrag von 525 Euro ersetzt.

Mit der Änderung von § 53 Abs. 7 LBeamtVG wurde festgelegt, dass Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen künftig in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen ebenfalls mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet wird. Berücksichtigt und gezwölftelt wird nur das Erwerbseinkommen, das zeitgleich mit Versorgungsbezügen bezogen wird. Dabei ist nicht der konkrete Auszahlungszeitpunkt des Erwerbseinkommens entscheidend, sondern der Zeitraum, für den das Entgelt bezogen wird. In dem Jahr, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Altersgrenze nach § 38 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht, wird das Erwerbseinkommen berücksichtigt, das bis zum Ende des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird, bezogen wird. Wird nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, ein Verwendungseinkommen erzielt, wird dieses in die Addition der Jahresberechnung einbezogen.

Bezieht die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger Erwerbsersatzeinkommen, wird dieses grundsätzlich in dem Monat berücksichtigt, in dem es zufließt es sei denn, die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger weist etwas anderes nach.

Durch die hohe Zahl an Geflüchteten, die derzeit aus der Ukraine nach Berlin kommen, besteht ein Bedarf an zusätzlichem Personal, um eine schnelle Registrierung, Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten sicherzustellen. Hier können Pensionärinnen und Pensionäre des Landes Berlin einen wichtigen Beitrag leisten. Um die Aufnahme einer solchen Tätigkeit für die Pensionärinnen und Pensionäre attraktiv zu gestalten, wurde mit § 108c LBeamtVG eine Regelung getroffen, nach der befristet Verwendungseinkommen, das für eine Beschäftigung bezogen wird, die zur Deckung des Personalbedarfs infolge des gestiegenen Zugangs von Geflüchteten erforderlich ist, nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet wird. Die Regelung ist auf Versorgungsberechtigte beschränkt, die die Regelaltersgrenze er-

reicht haben bzw. auf Versorgungsberechtigte, die wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, ab Eintritt in den Ruhestand. Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.